



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration - 80792 München

NAME  
Dagmar Rottenfußler

ausschließlich per Email an:

TELEFON  
089 1261-1318

Regierungen  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Gemeindetag  
LAG – Wohlfahrtsverbände  
lagfa bayern e.V.  
Asylhelfer-Bayern

TELEFAX  
089 1261-181318

E-MAIL  
dagmar.rottenfusser@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

04.11.2015

## Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber und andere Personengruppen

### Anlage

Merkblatt zum Integrationskurs

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Koalitionsvertrag von CSU, CSU und SPD auf Bundesebene wurde vereinbart, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern Asylbewerbern den frühzeitigen Spracherwerb ermöglichen soll. Auf eine entsprechende Beteiligung hat Bayern stetig hingewirkt. Nun hat der Bund auf die aktuelle Situation reagiert und die Zielgruppe der Integrationskurse durch die Neuregelung des Aufenthaltsgesetzes, welches mit Wirkung vom 24.10.2015 in Kraft getreten ist, angepasst.

// Zukunftsministerium  
*Was Menschen berührt.*

Telefon Vermittlung:  
089 1261-01

E-Mail:  
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:  
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:  
Winzererstraße 9, 80797 München

Aufgrund der Änderungen dürfen nun folgende neue Zielgruppen gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG am Integrationskurs teilnehmen:

1. Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylG besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder
2. Ausländer, die eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen oder
3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen.


Asylbewerber bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, sind diejenigen, die aus einem Herkunftsland mit einer Gesamtschutzquote über 50% stammen und die nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben oder gemäß der Dublin III-Verordnung in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Asylantrag stellen müssen.

Dies sind Asylbewerber aus den folgenden Herkunftsländern:

- Syrien
- Iran
- Irak
- Eritrea

Die genannten Zielgruppen erhalten auf Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Zulassung zum Integrationskurs. Nähere Informationen hierzu erteilt das BAMF ([www.bamf.de](http://www.bamf.de)) bzw. könnten Sie dem beiliegenden Merkblatt zum Integrationskurs des BAMF (abrufbar unter: [www.bamf.de/formulare](http://www.bamf.de/formulare)) entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Hartberger  
Ministerialrat